



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

18. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 19. Mai 2022

Nr. 05

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL	3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 40. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.04.2022	3
Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien „über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder bei der Errichtung, Nutzungsänderung und Erweiterung baulicher oder anderer Anlagen“	5
Anlage 1 - Richtzahlen für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf „§ 4 Abs. 1“	7
Anlage 2 - Gebietsübersicht „§ 5 Abs. 1“ Detailkarte Gebietsteil 1	8
Widmungsverfügung	9
Einziehungsverfügung	10
NICHTAMTLICHER TEIL	11
Informationen zur Grundsteuerreform	11
Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung Pausin	12
Bekanntmachung der Verbandsversammlung 2022	13
Bericht des Bürgermeisters aus der 40. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.04.2022	14
Am 14. Juni ist Weltblutspendertag:	15
Blutspendetermine im Havelland	15
Neue Homepage der Gemeinde Schönwalde-Glien	16

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schönwalde-Glien
Der Bürgermeister
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien

Telefon: (0 33 22) 24 84-0
Telefax: (0 33 22) 24 84-40
www.schoenwalde-glien.de
hauptamt@schoenwalde-glien.de

Redaktion: Annett Häßler
Bodo Oehme

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 40. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.04.2022

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 043/2022

Diskussion und Beschluss zur Wahl zur Besetzung der Schiedsstelle und der 2. Stellvertretung der Schiedsstelle der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt

Für die Besetzung der Stelle der 2. Stellvertretung des Vorsitzes der Schiedsstelle der Gemeinde Schönwalde-Glien wird

Christoph Pauly gewählt.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 179/2021-3

Diskussion und Beschluss zur Neuaufstellung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien (Satzungsbeschluss)

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Stellplatzsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien. Der Bürgermeister wird beauftragt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien ortsüblich bekannt zu machen.

(9 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 5ff.

Beschluss Nr. DR 196/2021

Diskussion und Beschluss zur 7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte 7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien. Der Bürgermeister wird angewiesen, die 7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien bekannt zu machen.

Da die Änderungssatzung nicht angenommen wurde, wird die Anlage nicht veröffentlicht.

(8 Ja- und 8 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 052/2022

Umnutzung vorhandener Gebäude der 3-/4-Seitenhöfe in den Dorfkernen

Die Gemeindevertretung beschließt die Umnutzung aller Bestandsgebäude der drei und vier Seitenhöfen zu Wohnzwecken in allen Ortsteilen mit Dorfcharakter. Die äußere Gestaltung der Gebäude sollte im Wesentlichen erhalten bleiben.

Änderungsantrag auf der Sitzung: Verweis in alle Ortsbeiräte, außer der Siedlung.

(11 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 036/2022

Beschluss über die Planungsvorstellung Angergestaltung im OT Grünefeld

Die Gemeindevertretung beschließt, der durch das Planungsbüro SC 34 vorgestellten Planung zur Freiflächengestaltung des Angers im Ortsteil Grünefeld zuzustimmen.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 035/2022

Beschluss über die Planungsvorstellung Angergestaltung im OT Wansdorf

Die Gemeindevertretung beschließt, der durch das Planungsbüro SC 34 vorgestellten Planung zur Freiflächengestaltung des Angers im Ortsteil Wansdorf zuzustimmen.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 047/2022

Beschluss zur öffentlichen Widmung der Straßen "Turmfalkenstraße" und "Zur Bütenheide" im OT Pausin

Die Gemeindevertretung beschließt die Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemarkung Pausin, Flur 5, Flurstück 324, 310 und 34 teilweise gemäß beiliegender Widmungsverfügung. Die öffentlichen Verkehrsflächen werden mit Widmung Bestandteil der Straßen „Zur Bütenheide“ und „Turmfalkenstraße“.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Widmungsverfügung der Straßen "Turmfalkenstraße" und "Zur Bütenheide" im OT Pausin finden Sie auf Seite 9.

Beschluss Nr. DR 046/2022

Beschluss über die Einziehung von gewidmeten Teilflächen der Straße "Am Krämerwald" im OT Pausin

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 8 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) für folgende Flurstücke 197 tlv., 205 tlv., 206 tlv. der Flur 7 in der Gemarkung Pausin die Einziehung von gewidmeten Teilflächen der Straße „Am Krämerwald“ nebst den dazugehörigen Nebenanlagen.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Einziehungsverfügung von gewidmeten Teilflächen der Straße "Am Krämerwald" im OT Pausin finden Sie auf Seite 10.

Beschluss Nr. DR 038/2022

Aufhebung der DR180/2018

Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss der DR180/2018 - keine Fördermittel für den Bau von Rad- und Fahrwegen am Ufer des Havelkanals von Schönwalde Brücke L20 bis Alt Brieselang zu beantragen - aufzuheben.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 053/2022****Antrag auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund der Abschlussbuchungen zum Jahresabschluss 2021**

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 70 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2021

außerplanmäßige Aufwendungen für die

Zuführung zu Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 84.623,04 € für das Produktkonto 11101.5494300 und in Höhe von 57.300,10 € für das Produktkonto 54100.5494300,

für die Zuführung zu Rückstellungen für die ungewisse Verb. im Rahmen des Finanzausgleiches in Höhe von 54.840,82 € für das Produktkonto 61100.5494100 und für die

Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen in Höhe von 27.058,19 € für das Produktkonto 11102.5071000.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 045/2022**Festlegung zur Höhe der Ortsteilbudgets für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf**

Die Gemeindevertretung beschließt für den Haushalt 2023 die Höhe des

Ortsteilbudgets mit 3.500,00 € zuzüglich 1,00 € je Einwohner für jeden Ortsteil. Berechnungsgrundlage bilden die Einwohnerzahlen mit Stand zum 31.03.2022.

Die Mittel sind ausschließlich für die Förderung des Gemeinwohls des Ortsteiles oder zur Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes einzusetzen.

Über die konkrete Verwendung der Mittel sind durch die Ortsbeiräte, im Zeitrahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens Beschlüsse zu fassen.

Die Mittel werden entsprechend im Haushaltsplan eingestellt und je Ortsteil für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(12 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 051/2022**Antrag des Kulturclub Pausin e.V. vom 05.04.2022 auf finanzielle Unterstützung für die kulturelle Arbeit**

Die Gemeindevertretung beschließt den finanziellen Zuschuss in Höhe von 2.400,00 € für die kulturelle Arbeit an den Kulturclub Pausin e.V. vom 01.05.2022 bis 31.12.2022.

Die Zahlung erfolgt monatlich mit einem Betrag von 300,00 €.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -**Beschluss Nr. DR 050/2022****Beschluss zur Stellvertreterregelung in der Kita Sonnenschein**

Die Gemeindevertretung beschließt Frau Doreen Maguhn neben Herrn Michael Liebert als ständige Vertreterin der Leiterin der Kita Sonnenschein zu bestellen.

(12 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -



Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien „über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder bei der Errichtung, Nutzungsänderung und Erweiterung baulicher oder anderer Anlagen“

Satzungsfassung April 2022

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 87 Abs. 4 und Abs. 5 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien am 9. Dezember 2021 die nachstehende Satzung über die Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze sowie über die Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze der Gemeinde Schönwalde-Glien beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien mit ihren Ortsteilen Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung und Wansdorf.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 2 Herstellungspflicht

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Nutzungsänderung oder wesentlichen Erweiterung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu erwarten sind, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung hergestellt werden

(2) Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder anderen Anlage, fertig gestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 3 Größe und Beschaffenheit

(1) Die Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist. Die Stellplätze und Abstellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt § 4 der Brandenburgischen Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung - BbgGStV) vom 8. November 2017, (GVBl.II/17, [Nr. 61]).

(2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Abstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze oder Abstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(3) Abstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zzgl. der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 4 Anzahl der Stellplätze und Abstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ergibt sich entsprechend der jeweiligen Nutzungsart aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Soweit der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist durch mathematische Rundung auf die nächste ganze Zahl festzusetzen.

(2) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer der genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen nach der Anlage 1 für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatz- und Abstellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln und zu addieren. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze und Abstellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatz- und Abstellplatzbedarf maßgebend.

(4) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf neu zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatz- oder Abstellplatzablösevertrag abgelösten Stellplätzen oder Abstellplätzen wird angerechnet.



(5) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze sind zu erhöhen bzw. zu mindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht.

(6) Die Regelung des § 87 Abs. 4 Satz 3 bis 5 BbgBO bleibt unberührt.

§ 5 Ablösung

(1) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:

- 1. Gebietsteil 1: Ortsteil Schönwalde-Siedlung
- 2. Gebietsteil 2: alle übrigen Ortsteile

Der Gebietsteil 1 – Ortsteil Schönwalde-Siedlung – betrifft ausschließlich die Flurstücke in den Fluren 1, 3, 5 bis 27 und 31 der Gemarkung Schönwalde sowie teilweise der Flur 29, die sich südlich des Havelkanals befinden; der räumliche Geltungsbereich des Gebietsteils 1 ist der Karte „Gebietsteil 1“ zu entnehmen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Der Gebietsteil 2 – alle übrigen Ortsteile – betrifft das restliche Gebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien.

(2) Auf Antrag des Bauherrn kann die Gemeinde Schönwalde-Glien durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seiner Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Schönwalde-Glien ablöst (Stellplatzablösevertrag).

(3) Es sind je abzulösendem Stellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:

Die Höhe des Ablösebetrags beträgt im Gebietsteil 1: 8.550,00 Euro.
 Die Höhe des Ablösebetrags beträgt im Gebietsteil 2: 7.050,00 Euro.

Die Ablösebeträge errechnen sich nach folgenden Formeln, wobei sich die Ablösebeträge auf einen Anteil von 60% des Betrages berechnen.

(Stellplatz- und Bewegungsfläche	X Herstellungs-) + (Stellplatz- und Bewegungsfläche	X Grunderwerbs-) =	Betrag EUR

Berechnung für Gebietsteil 1:			
(25 m ²	X 170,00) + (25 m ²	X 400,00) =	14.250,00

Berechnung für Gebietsteil 2:			
(25 m ²	X 170,00) + (25 m ²	X 300,00) =	11.750,00

(4) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig; Abweichendes kann im Stellplatzablösevertrag vereinbart werden. Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Ablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr darin der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft. Der Bauherr trägt die der Gemeinde entstehenden Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung. Der Bauherr hat die Kosten der Gemeinde unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungslegung auf das von der Gemeinde benannte Konto zu zahlen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.

§ 6 Übergangsregelung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung anhängige Bauanzeige- und Baugenehmigungsverfahren gemäß §§ 62, 64 BbgBO ist diese Satzung nicht anzuwenden; insoweit findet die Stellplatzsatzung vom 03. März 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien, 2. Jahrgang Nr. 4 vom 31.03.2006, weiterhin Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung mit den dazugehörigen Anlagen 1 und 2 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung lt. Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 03. März 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien, 2. Jahrgang Nr. 4 vom 31.03.2006, außer Kraft.



Anlage 1 - Richtzahlen für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf „§ 4 Abs. 1“

Stellplatzsatzung

Stand: 20.01.2022

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf „§ 4 Abs. 1“

Lfd. Nr.	Nutzungsarten	Stellplatz-/Abstellplatzbedarf			Bezugsgröße
		für Kfz	für Fahrräder	für Lastenfahr- räder	
1.	Wohngebäude				
	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	1			je Wohnung bis 74 m ² Wohnfläche
	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	2			je Wohnung von 75 m ² bis 119 m ² Wohnfläche
1.1.	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	3			je Wohnung ab 120 m ² Wohnfläche
1.2.	Mehrfamilienhaus ab 4 Wohneinheiten		1		je Wohnung
1.3.	Wochenend- und Ferienhäuser	1	2		je Wohnung
1.4.	Kinder- und Jugendwohnheime	1	2		je 15 Betten
1.5.	Altenwohnheime, Altenheime	1	1		je 4 Betten
1.6.	Sonstige Wohnheime	1	1		je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	1		je 20 m ² Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1	1		je 20 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten				
3.1.	Läden und Geschäftshäuser, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe	1			je 30 m ² Nutzfläche
3.2.	Läden und Geschäftshäuser, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe		1		je 90 m ² Verkaufsfläche
3.3.	Läden und Geschäftshäuser, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe			1	je 500 m ² Verkaufsfläche
4.	Versamlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten)				
4.1.	Versamlungsstätten	1	1		je 7 Besucherplätze
4.2.	Kirchen	1	1		je 20 Besucherplätze
5.	Sportstätten				
5.1.	Sportplätze, Trainingsplätze (jeweils ohne Besucherplätze)	1	1		je 200 m ² Sportfläche
5.2.	Tennisplätze (ohne Besucherplätze)	2	1		je Spielfeld
5.3.	Sportstätten nach 5.1 und 5.2 mit Besucherplätzen	1	1		je 15 Besucherplätzen zusätzlich zu 5.1 und 5.2
5.4.	Spiel- u. Sporthallen	1	1		je 50 m ² Hallenfläche
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1	1		je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6.	Hallen- und Saunabäder	1	1		je 50 m ² Hallenfläche
5.7.	Minigolfplätze	1	1		je 30 m ² Nutzfläche
5.8.	Kegel- und Bowlingbahnen	3	1		je Bahn
5.9.	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1	1		je Bootslegeplatz oder Boot
5.10.	Golfplätze	5	1		je Loch
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1.	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1	1		je 10 m ² Nutzfläche
6.2.	Beherbergungsbetriebe (wie Hotels, Pensionen, Kurheime)	1	1		je 2 Betten
6.3.	Jugendherbergen	1	2		je 10 Betten
7.	Krankenanstalten				
7.1.	Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten o. Ä.	1			je 4 Betten
7.2.	Altenpflegeheime	1	2		je 4 Betten
8.	Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1.	Grundschulen	1	15		je Klasse
8.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1	5		je Klasse
8.3.	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5	1		je Klasse
8.4.	Kindergärten, Kindertagesstätten	2	2		je Gruppenraum
8.5.	Jugendfreizeitheime	1	1		je 30 m ² Nutzfläche
9.	Gewerbliche Anlagen				
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1	1		je 50 m ² Nutzfläche
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	1		je 50 m ² Nutzfläche
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	1		je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplatz	5			je Pflegeplatz
10.	Verschiedenes				
10.1.	Friedhöfe	1			je 750 m ² Grundstücksfläche
10.2.	Friedhöfe		1		je 1000 m ² Grundstücksfläche

Anlage 2 - Gebietsübersicht „§ 5 Abs. 1“ Detailkarte Gebietsteil 1



Stellplatzsatzung

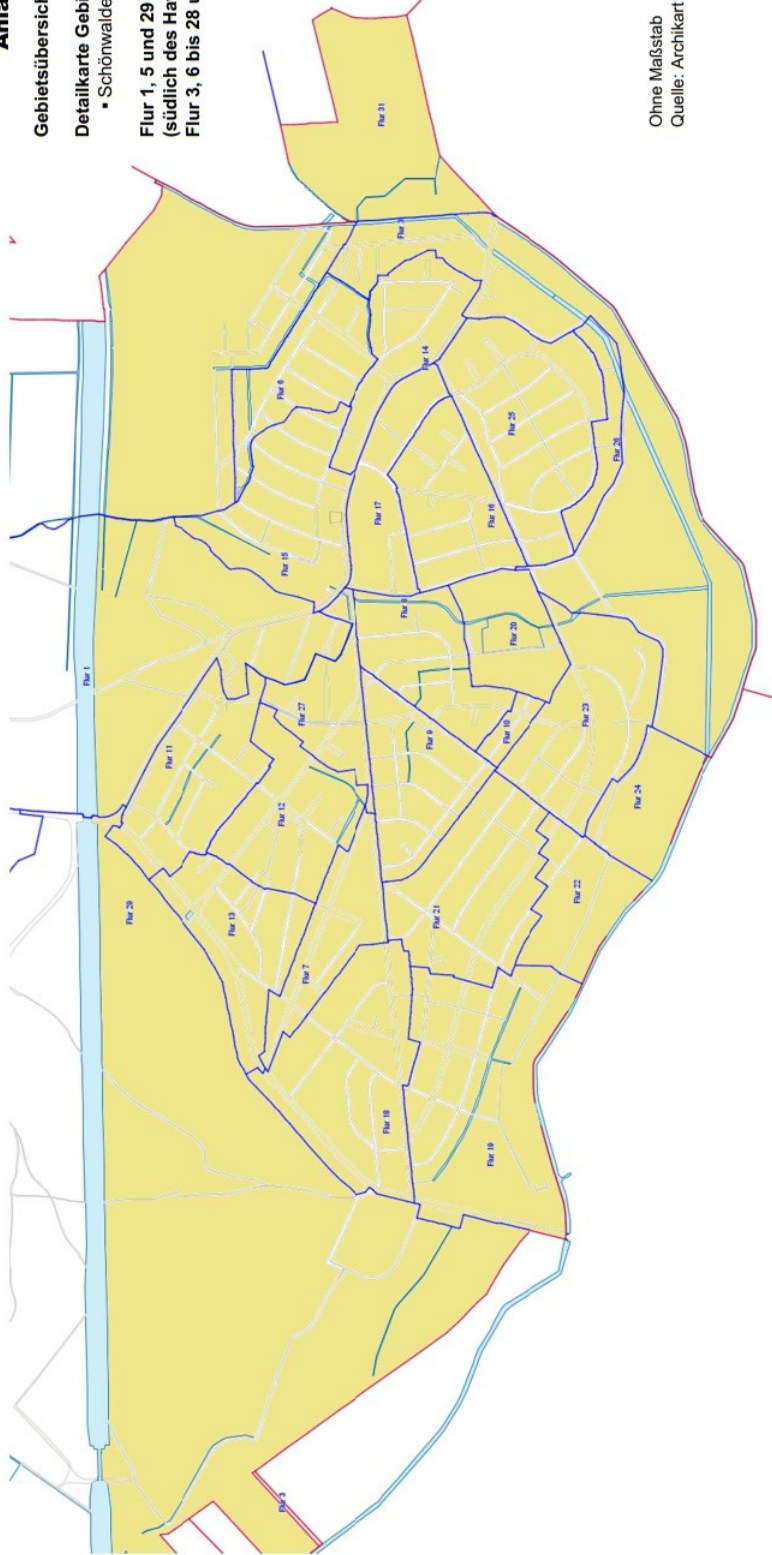
Anlage 2

Gebietsübersicht „§ 5 Abs. 1“

Detailkarte Gebietsteil 1

- Schönwalde-Siedlung

Flur 1, 5 und 29 teilweise
(südlich des Havelkanals),
Flur 3, 6 bis 28 und 31



Ohne Maßstab
Quelle: Archikart

Stand: 22.10.2021



Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28 Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15 S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) erhalten folgende Flurstücke 324, 310 und 34 teilweise der Flur 5 in der Gemarkung Pausin die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt:

Lagebezeichnung:

Flurstück 310
Flurstück 324 und Flurstück 34 tlw.
Gemarkung Pausin, Flur 5

Straßenname

Zur Bütenheide
Turmfalkenstraße

Klassifizierung:

Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 2 und § 3 BbgStrG.

Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Schönwalde-Glien

Widmungsbeschränkung:

ohne; verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend

Inkrafttreten:

Die Widmung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, -Der Bürgermeister-, OT Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schönwalde-Glien, den 26. April 2022

Gez.

Bodo Oehme
Bürgermeister

Siegel



Einziehungsverfügung

Lagebezeichnung:

Gemarkung Pausin, Flur 7
Flurstücke 197 tlw., 205 tlw., 206 tlw.

Klassifizierung:

Die vorstehende Straße ist eine
Gemeindestraße gemäß § 2 und § 3 BbgStrG

Straßenname:

Am Krämerwald

Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Schönwalde-Glien

1.

Gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) verfügt die Gemeinde Schönwalde-Glien hiermit für folgende Flurstücke 197 tlw., 205 tlw., 206 tlw. der Flur 7 in der Gemarkung Pausin die Einziehung von gewidmeten Teilflächen der Straße „Am Krämerwald“ nebst den dazugehörigen Nebenanlagen. Die von der Einziehung betroffenen Flächen sind in der Anlage zu dieser Einziehungsverfügung farblich (rot) gekennzeichnet.

2.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Begründung:

Durch den Bebauungsplan „Wansdorfer Weg“ in der Fassung von 1998 sind ehemalige öffentliche Verkehrsflächen überplant worden. Die betroffenen Flächen der ursprünglichen Trasse sind nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen und haben für Verkehrsteilnehmer ihre Verkehrsbedeutung als öffentlichen Straßenfläche verloren. Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 29.11.2021 im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 17 Nr. 12 vom 09.12.2021 gemäß § 8 Absatz 3 BbgStrG vor mehr als 3 Monaten angekündigt worden. Soweit eingewandt wurde, dass die Fläche als Zufahrt für Grundstücke genutzt werden soll, steht dem die Einziehung nicht entgegen. Ein Anspruch auf Herstellung einer kostenlosen Zufahrt besteht für Anlieger nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, -Der Bürgermeister-, OT Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Schönwalde-Glien, den 26. April 2022

gez.

Bodo Oehme
Bürgermeister

Siegel

Einziehung einer Teilfläche der Straße „Am Krämerwald“**Gemarkung Pausin, Flur 7, Flurstücke 197 tlw., 205 tlw., 206 tlw.**

Ende amtlicher Teil



NICHTAMTLICHER TEIL

Informationen zur Grundsteuerreform

Liebe Bürger*innen,

wie Sie sicherlich bereits aus den Medien erfahren haben, steht die Grundsteuerreform bevor. Da es hierzu bereits mehrere Anfragen gab, haben wir einige wichtige Informationen für alle Grundstückseigentümer*innen im Folgenden zusammengetragen:

Die Grundstückseigentümer*innen werden durch die Finanzämter im Mai bis Juni 2022 über die Abgabe der Steuererklärung zur Grundsteuer (Grundsteuerwerterklärung) im Zusammenhang mit der Reform der Grundsteuer schriftlich informiert.

Nach der gesetzlichen Neuregelung muss die Grundsteuerwerterklärung im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022 ausschließlich elektronisch **an das Finanzamt Nauen** (nicht jedoch gegenüber der Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien) abgegeben werden. Hierzu können Sie jede geeignete Software oder das kostenlose Angebot des Finanzamtes über Mein ELSTER (www.elster.de) nutzen.

Für Fragen zur Grundsteuerwerterklärung stehen Ihnen **ab 3. Mai die Grundsteuer-Hotline des Landes Brandenburg (0331)200 600-20 (Mo - Do 9 bis 16 Uhr und Fr 9 bis 14 Uhr)** und ein virtueller Assistent (steuerchatbot.de) zur Verfügung.

Erste Informationen zur Grundsteuerwerterklärung können Sie bereits im Internet unter www.grundsteuer.brandenburg.de erhalten.

Von Mitte Mai bis Ende Juni werden die Finanzämter in verschiedenen Kommunen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen „Finanzamt-vor-Ort“ anbieten (Termine finden Sie zum gegebenen Zeitpunkt unter: www.grundsteuer.brandenburg.de).

Die Servicestellen der Finanzämter werden zudem besondere Grundsteuer-Sprechtage und Termine für Grundstückseigentümer*innen zur Online-Steuererklärung anbieten (Termine können Sie mit dem Finanzamt ab Mai vereinbaren)

Nur in Ausnahmefällen nimmt das Finanzamt die Erklärung auch in Papierform entgegen, so heißt es auf der Homepage des Landes Brandenburg. Entsprechende Formulare sollen ab Juni 2022 bereitstehen.

Welche Daten müssen die Grundstücksbesitzer*innen für das Formular bereithalten?

Neben dem Aktenzeichen des Finanzamtes, werden die Lage des Grundstücks (Ort, Straße und Hausnummer, Gemarkung, Grundbuchblattnummer, Flur, Flurstücknummer), die Grundstücks- und/oder Gebäudeart, die Grundstücksfläche, ggf. die Wohnfläche und der aktuelle Bodenrichtwert herangezogen. Die entsprechenden Daten finden sich in Bauunterlagen, Teilungserklärungen, Grundbuchauszügen oder Kaufverträgen.

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung Pausin

Jagdgenossenschaft Pausin
Vors. Wilhelm Franke
Am Anger 25

14621 Schönwalde-Glien

An alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Pausin



Einladung

Wir laden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Pausin zur Mitgliederversammlung am Dienstag, 14.06.2022 um 19.00 Uhr in Pausin, Am Anger 25, 14621 Schönwalde-Glien herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jagdgenossenschaft
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht über Kassen und Belegführung
5. Diskussion
6. Beschluss über die Verteilung des Reinertrages Jagdjahr 2020-2022
7. Finanzplan 2022/2023
8. Entlastung des Vorstandes
9. Schlusswort
10. Schüsseltreiben

Aus Organisationsgründen (Schüsseltreiben) möchten wir, Sie bitten die Einladung bis zum 01.06.2022 zu bestätigen unter 033231 – 60221.

gez. Vorsitzende
W. Franke



Bekanntmachung der Verbandsversammlung 2022

**Wasser- und Bodenverband
„Großer Havelländischer Hauptkanal –
Havelkanal – Havelseen“**



Bekanntmachung der Verbandsversammlung 2022

Termin: Mittwoch, 01.06.2022 um 14:00 Uhr

**Ort: Jugendhaus Paulinenaue
Professor-Mitscherlich-Allee 1
14641 Paulinenaue**

Vorläufige Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung der Verbandsversammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- TOP 4 Bericht des Geschäftsführers zum Unterhaltungsjahr 2021
- TOP 5 Erörterungen und Beschlussfassung zur 3. Änderung der Neufassung der Satzung
- TOP 6 Erörterungen und Beschlussfassung zum 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022
- TOP 7 Sonstiges
- TOP 8 Festrede zum 30. Verbandsjubiläum „Drei Jahrhunderte - Großer Havelländischer Hauptkanal - seine Bedeutung im Wandel der Zeiten“
- TOP 9 Schlusswort des Verbandsvorstehers und anschließendes Buffet

Hacke
Geschäftsführer

Bericht des Bürgermeisters aus der 40. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.04.2022

Herr Oehme berichtet ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Es gibt nun in Schönwalde-Glien zwei Einrichtungen für die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen (Erlenbruch und MAFZ) zusätzlich zu den vielen Familien, die sich freiwillig anbieten, ukrainische Familien privat aufzunehmen
- Man sei im Erlenbruch gut aufgestellt und habe eine große Anzahl von Personen aufgenommen, genaue Zahlen lägen noch nicht vor
- Auch im MAFZ in Paaren im Glien sei alles soweit für die Aufnahme weiterer Flüchtlinge vorbereitet.
- Er dankt allen freiwilligen Helfern, die sich, auch über ukrainehilfe@havelland.de, zur Verfügung stellen, um entsprechend tätig zu werden
- Man habe eine Mitteilung erhalten, dass die Gemeinde Betreuungsangebote für die Kinder aus der Ukraine (Kita & Schule) sicherstellen möge. Man sei mit dem Landkreis in Verbindung, da es nicht genügend Platz in den Einrichtungen der Gemeinde gebe.
- Bei einer Gesamtbelegung der Unterkünfte habe die Gemeinde ca. 700 Personen mehr, um die sie sich kümmern müsse. Zudem sollen sich die Gemeinden mit finanziellen Mitteln beteiligen.
- der Ostdeutsche Sparkassen und Giroverband hat den Unternehmerpreis der Sparkassen ausgelobt für 2022: bewerben können sich Unternehmen, Kommunen und Vereine. Vorschläge werden über Frau Häßler angenommen
- Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2022 in Höhe von 4.680.391€ wurden avisiert für die Gemeinde. Der Mehrbelastungsausgleich beträgt 100.000 € und die investiven Schlüsselzuweisungen betragen 348.136 €. Gleichzeitig haben wir vom Finanzministerium die Mitteilung für die Festsetzung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 595.379 € erhalten, sowie den entsprechenden Kostenausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben von 278.880 €. Man stehe auch mit dem Städte- und Gemeindebund in Verhandlungen. Es gibt keine klare Kosten- und Leistungsrechnung darüber, was die Kommune wirklich für das Land an Leistungen erbringt.
- Die Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für Sandpisten ist abgeschlossen, das notwendige Quorum von 80.000 Unterschriften wurde nicht erreicht. Unter den abgegebenen 54.000 Stimmen wurden allein in Schönwalde Glien 926 Unterschriften gesammelt. Das Thema Sandpisten wurde entsprechend ordnungsgemäß in Schönwalde-Glien behandelt.
- Zur Seegaststätte Schönwalde Siedlung „Strandbad“ habe man einen Änderungsbescheid erhalten. Bis zum 31.12.2023 können die Mittel nun verwendet und abgerechnet werden.
- Die Versetzung des Ortseingangsschildes Pausin wird gegenwärtig nicht forciert. Der Landkreis möchte abwarten, bis die Bautätigkeiten an der L16, Ortslage Pausin abgeschlossen sind.
- Das Mobilitätskonzept der Gemeinde Schönwalde-Glien wurde im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens an die angrenzenden Gemeinden gesandt. Die ersten Rückantworten liegen nun vor. Oberkrämer betont die Wichtigkeit des Bahnhofs und die Möglichkeit einer zentralen Busverbindung in Richtung Hennigsdorf.
- Die Fraktionen haben den Brief von Herrn Ehl, Ortsbeiratsmitglied aus Schönwalde Siedlung, erhalten. Der Landkreis hat darauf geantwortet und mitgeteilt, dass Expressbuslinien nicht notwendig sind.
- Die Kommunalaufsicht hat in Bezug auf die Beschlussfassungen zum Hänfling- und Kiebitzsteig mitgeteilt, dass die Beschlussfassungen aus der Julisitzung nach Auffassung des Landkreises rechtskräftig sind. Die Planung solle überarbeitet werden.
- Im Energienetzwerk KEEN wird die gemeinsame Arbeit mit der EMB und einigen Gemeinden fortgeführt.
- In der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung wird die neue Wehrführung bestellt. Nach Anhörung der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren aus dem Gemeindegebiet gab es ein Votum in Gegenwart des Kreisbrandmeisters. Es wird vorgeschlagen Sebastian Axe zum Wehrführer / Gemeindebrandmeister zu ernennen sowie Sven Kraatz und Christian Schröder zu seinen stellvertretenden Wehrführern / stellvertretenden Gemeindebrandmeistern für die Dauer der nächsten 6 Jahre ehrenamtlich zu ernennen.
- Da die Arbeit der Gemeindebrandmeister nur noch im Ehrenamt erfolgen wird, muss es in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu einer Überarbeitung der Entschädigungssatzung der Kita „Schloß Fröhlichhausen“ kommen.
- Die Planungsleistung für die Kita „Schloß Fröhlichhausen“ zur Sanierung und Umbau des Gutshauses Perwenitz soll ausgeschrieben werden. Da die Angebotssumme so hoch war, muss -entgegen erster Annahmen- eine entsprechende Ausschreibung über die europäische Plattform getätigt werden. Demzufolge wurde die bereits durchgeführte nationale Ausschreibung aufgehoben.
- In der Krämerwaldsiedlung werden demnächst die Aufpflasterungen erfolgen. Eine Bürgerin habe ihn angesprochen und sich darüber beklagt, dass man nicht mit ihr gesprochen habe. Die Unterschriftensammlung sei nicht vollständig, denn sie hätte dagegen votiert. Spannungen sind weiterhin vorprogrammiert.
- In der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung wird die Radwegplanung entlang des Havelkanals vorgestellt. Man sei in den letzten Zügen der Verhandlungen mit dem WSA
- Der Glasfaser - Ausbau der Gemeinde wird durch die DNSnet forciert. Die Deutsche Glasfaser wartet zunächst auf den Kooperationsvertrag. Eine weitere Firma aus Schweden, die Open Infra, wird sich dann in der nächsten Hauptausschusssitzung vorstellen und dann sollte man sich entscheiden, mit wem man einen Kooperationsvertrag eingeht. Er hoffe bis dahin eine Information zu erhalten, wie viele Kooperationsverträge die Gemeinde abschließen darf.
- Er entschuldigt sich bei Frau Hartley, deren Fragen er bis dato noch nicht beantworten konnte. Er versuche dies zeitnah zu machen.
- Die zwei Grundstückseigentümer aus dem B-Plan Schönwalde Dorf-Nord wurden bzgl. eines städtebaulichen Vertrages angeschrieben. Einer habe dem bereits per Mail zugestimmt, von dem anderen fehlt die Information.
- Das Thema „Pferd“ aus Schönwalde-Dorf wird nicht mehr in der Gemeindevertretung behandelt, da es verfristet ist.
- In der Siedlung findet verstärkt Waldbewirtschaftung statt, sodass Wald im Sinne des Waldgesetzes einfach gerodet wird. Eine Beantragung ist in diesem Fall leider keine Pflicht. Auch auf genehmigungspflichtigen Baugrundstücken werde in letzter Zeit Kahlschlag gemacht. Die Verwaltung ahndet dieses entsprechend. Über entsprechende Informationen aus der Bürgerschaft sei man dankbar.
- Viele Bürger möchten Windenergieanlagen in unserer Gemeinde bauen. Aktuell liege aber nichts Schriftliches der Bundesregierung vor, um eine Ausnahmegenehmigung in Landschaftsschutzgebieten zu erhalten. Der Regionalplan Windenergie befinde sich gerade im Auslegungsverfahren und nun fange man an, über ihn zu diskutieren und ihn anpassen zu wollen.
- Er bedankt sich bei den Bürgern, die sich am Umwelttag am 2.4.22 beteiligt haben.
- Man habe mit der neuen Vereinsspitze von Buch & Co gesprochen, die die Grundidee weiterführen möchte und eigentlich vieles beim Alten lassen wolle (100-Stellen-Programm, Beteiligung am Siedlungsfest etc.).
- Es gibt einen guten Fahrplan für das Aufstellungsverfahren des Haushalts 2023. Am 12.9. wolle man mit den Fraktionsvorsitzenden diesbezüglich reden. Auch die Ortsbeiräte hätten nochmal die Möglichkeit die Prioritätenliste einzubringen, dazu werden sie nun angeschrieben.



Deutsches Rotes Kreuz

Am 14. Juni ist Weltblutspendertag:

Jeder Tropfen zählt – angespannt ist die Versorgungssituation oft bei den Blutgruppen mit negativem Rhesusfaktor

Jeden Tag werden in Deutschland rund 15.000 Blutspenden benötigt – zum Beispiel für die Behandlung von schweren Erkrankungen wie Krebs oder auch zur Versorgung von Unfallopfern. Der 14. Juni - Geburtstag von Karl Landsteiner, dem Entdecker der Blutgruppen - wurde im Jahr 2004 zum Weltblutspendertag ausgerufen und soll den Fokus auf die Bedeutung des Blutspendens und das Engagement der Spenderinnen und Spender richten. Nur gemeinsam mit ihnen kann die Versorgung von Patienten langfristig sichergestellt werden, denn Blut kann nach wie vor nicht künstlich hergestellt werden.

Der Blick, den Blutspendeeinrichtungen wie der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost täglich auf die Versorgungssituation mit den teilweise nur wenige Tage haltbaren Blutpräparaten werfen, zeigt häufig, dass gerade der Vorrat an Präparaten der Blutgruppen mit negativem Rhesusfaktor besonders knapp ist. Ein Grund hierfür ist, dass Spenderinnen und Spender mit negativem Rhesusfaktor in der Bevölkerung seltener vertreten sind. 85 % der Bevölkerung sind „rhesus-positiv“, lediglich 15 % sind „rhesus-negativ“. Träger der Blutgruppe „0 rhesus negativ“ sind dabei „Universalspender“, denn ihr Blut können Patienten aller anderen Blutgruppen empfangen.

Erstspender erfahren ihre Blutgruppe wenige Wochen nach ihrer ersten Blutspende. Anhand des Blutspendebarometers (unter www.blutspende-nordost.de) kann man dann feststellen, ob seine Blutspende aktuell dringend benötigt wird.

Der Weltblutspendertag soll auch Menschen für das Thema Blutspende sensibilisieren, die bisher noch nicht erreicht wurden. Deshalb läuft noch bis Ende November 2022 beim DRK-Blutspendedienst Nord-Ost eine Kampagne, die unter dem Motto „Team Lebensretter“ Erstspender und „alte Hasen“ zum Engagement für Patienten in der eigenen Region zusammenführt. Informationen zu dieser Aktion finden sich im digitalen Blutspende-Magazin unter www.blutspende.de/magazin

Für alle Spendetermine des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost ist eine Terminreservierung erforderlich. Blutspendetermine Nord-Ost (blutspende-nordost.de).

Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Ankündigungen auf der Website des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost unter www.blutspende-nordost.de. Weitere Informationen zum Thema Blutspende werden unter der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11 erteilt.

Auch nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Corona-Virus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt.

Blutspendetermine im Havelland

Mi., 25.05., 14.30-18.30 Uhr Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde,
Im Spektefeld 26, 13589 Berlin (Ersatz für das ev. Waldkrankenhaus
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde>

Do, 09.06., 16.00 bis 20.00 Uhr, OSZ Nauen,
Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen>

Fr, 10.06.22, 09.00 bis 13.00 Uhr, Ausbildungszent. Gesundheit & Pflege Havelland GmbH, Dreifelderweg 19, 14641 Nauen
https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/AGP_Havelland

Fr., 17.06.22, 16.00 bis 20.00 Uhr, Marie-Curie-Gymnasium
Marie-Curie-Str. 1, 14624 Dallgow-Döberitz
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium>

Neue Homepage der Gemeinde Schönwalde-Glien

Mit der neuen Internetpräsenz möchten wir Ihnen allen einen umfangreichen Onlineservice anbieten. So werden Ihnen künftig fortlaufend und zeitnah vielfältige Informationen über unsere Einrichtungen, Dienste und Tätigkeiten im Sinne der Transparenz und Bürgernähe, aber auch rund um das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Gemeinde Schönwalde-Glien mit ihren sieben Ortsteilen angeboten und gegeben.

Viele Tipps für Naturfreunde, die unsere wunderschöne Landschaft im Gemeindegebiet etwa mit dem Fahrrad oder durch Wanderungen erkunden und genießen wollen, runden das Profil der Webseite ab.

Der neu gestaltete Bürgerservice soll in Ihrem Sinne eine einfachere Bearbeitung Ihrer Anliegen ermöglichen.

Kinden- und familienfreundlich
Schönwalde-Glien

Suchen

Unsere Gemeinde Rathaus & Service Leben & Wohnen Kultur & Tourismus

VOR DEN TOREN BERLINS
**HERZLICH WILLKOMMEN IN
SCHÖNWALDE-GLIEN**

THEMENBEREICHE

News
Aktuelles

RATHAUS
Bürgerservice

Bauen

Neujahrsgruß

Einrichtungen

Corona aktuell

SCHNELL GEFUNDEN

Wo erledige ich was

Formulare

Jobs

Notrufe

Haushalt

Ratsinfo

Noch befindet sich die Internetseite im Aufbau, dafür bitten wir um Verständnis.